EV reinhardt

Ernst Reinhardt Verlag | Postfach 20 07 65 | D-80007 München

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 Mohrenstr. 37 10117 Berlin Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG Kemnatenstraße 46 D-80639 München (Nymphenburg)

Fon: +49 (o)89 -17 80 16-0 Fax: +49 (o)89 -17 80 16-30

info@reinhardt-verlag.de www.reinhardt-verlag.de

München, den 22.2.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir der Aufforderung nach, zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes Stellung zu nehmen. Der Ernst Reinhardt Verlag ist ein Fachverlag in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Gerontolgie und vertreibt seine wissenschaftlichen Lehrbücher über die utb GmbH. Von den Regelungen im Referentenentwurf wäre der Verlag unmittelbar betroffen.

Wir beschränken uns auf die vier Punkte, zu denen erheblicher Beratungsbedarf besteht.

Zur Ausnahmeregelung lediglich für Schulbücher, nicht aber für Lehrbücher (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E)

Der Reinhardt Verlag vertreibt sein Lehrbuchprogramm über die utb GmbH, deren Mitgesellschafter er ist. Lehrbücher machen einen großen, wenn auch nicht den gesamten Teil des Verlagsprogramms aus. Gute Lehrbücher erfordern Generalisten mit besonderen didaktischen Fähigkeiten als Autoren. Dass diese Lehrbücher geschrieben werden, ist in der heutigen Wissenschaftslandschaft keineswegs selbstverständlich. Insbesondere, wo die Voraussetzung einer akademischen Karriere eben nicht mehr das langatmige Werk, sondern der Fachartikel in einer Zeitschrift mit Impact-Faktor ist, ist das Schreiben solcher Lehrbücher kein normaler Bestandteil eines Forscherlebens. Gute Lehrbuchautoren zu akquirieren ist heute schwieriger als es einmal war. Und niemand sollte sich darauf verlassen, dass Lehrbücher ohne jeden weiteren Anreiz und quasi von selber erscheinen, solange es nur Wissenschaftler und Universitäten gibt.

Lehrbücher werden – wie der Name schon sagt – ausschließlich für die akademische Lehre geschrieben und verlegt. Eine Ausnahmeregelung für Lehrbücher ist unabdingbar, weil man mit der jetzt geplanten weitreichenden Schrankenregelung den Markt für eben diese Lehrbücher massiv beeinträchtigen würde. Für unsere Lehrbuchautoren wäre eine Bildungsschranke ohne eine Ausnahmeregelung nicht nur kontraproduktiv, sondern demoralisierend. Der Verlag seinerseits hätte keinen Anreiz mehr, in Lehrbücher zu investieren. Das gilt umso mehr, als es im derzeitigen rechtlichen Umfeld für Verlage eben keinen rechtsverbindlichen Anspruch auf eine Beteiligung an den Ausschüttungen der VG Wort gibt.

Zum Maß der gesetzlich erlaubten Nutzungen (insb. § 60a Abs. 1 UrhG-E: 25 Prozent eines veröffentlichten Werks für Unterricht und Lehre)

Der Reinhardt Verlag vertreibt sein gesamtes Programm – nicht nur Lehrbücher – auch in digitaler Form an wissenschaftliche Bibliotheken. Aus unserer Erfahrung ist der Vertrieb von E-Books kein reines Zusatzgeschäft. Oft ersetzt der Zugang zur digitalen Version auch den Kauf des gedruckten Buches. Die Hauptquelle für Studierende ist der Zugriff auf die Inhalte über die eigene Bibliothek. Das ist auch vollkommen in Ordnung, solange die Bibliotheken entsprechende Lizenzen erwerben.

Unter diesen Umständen bedroht die Erlaubnis, 25 Prozent des veröffentlichen Werks zur Veranschaulichung der Lehre öffentlich zugänglich zu machen, zumindest langfristig die verlegerische Tätigkeit in ihrer Gesamtheit. Überall dort, wo 25 Prozent alles sind, was der oder die Studierende gerade braucht, wird der Verkauf von Inhalten zu einem hoffnungslosen Unterfangen. So wichtig die Einnahmen über die Verwertungsgesellschaften sind: Der Reinhardt Verlag könnte, selbst wenn sie jemals das alte Niveau wieder erreichen sollten – und das ist überaus fraglich – mit ihnen alleine keine verlegerische Tätigkeit finanzieren.

Die Signale, die dieser Referentenentwurf und die Stellungnahmen vieler Wissenschaftsfunktionäre hier senden, muss man aus der Perspektive der Verlagswelt als bedrohlich bezeichnen. Zum einen wird – mit einem gewissen Recht – die Digitalisierung der Wissenschaftswelt forciert. Zum anderen und zugleich werden in eben dieser digitalen Welt die seriösen verlegerischen Geschäftsmodelle massiv beeinträchtigt. Und das in einem Umfeld, in dem die Vervielfältigung eines Werkes nur einen Klick erfordert. Diese technischen Gegebenheiten machen eine Stärkung des Urheberrechts erforderlich. Stattdessen wird es untergraben.

Zum Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse (Schranken) vor vertraglichen Vereinbarungen (§ 60g Abs. 1 UrhG-E)

Als Mitgesellschafter der utb GmbH war der Reinhardt Verlag auch in die Gründung der Booktex GmbH mittelbar eingebunden. Derzeit bieten wir unser Lehrbuchprogramm über die Booktex GmbH für digitale Semesterapparate an. Mit dem Wegfall des Verlagsvorrangs würden die Investitionen in die Booktex GmbH hinfällig.

Aus unserer Sicht sind der alte §52a und die Rechtsprechung des BGH zum Verlagsvorrang ein fairer Kompromiss zwischen den Anforderungen einer funktionierenden Lehre einerseits und den Interessen der Autoren und der Verlage andererseits. Die Vergütung der digitalen Nutzung über eine Verwertungsgesellschaft wird dort ermöglicht, wo es kein Verlagsangebot gibt – und wo ohne eine solche Regelung diese Nutzung überhaupt nicht möglich wäre. Damit ist die reibungsfreie Lehre auch in ihrer digitalen Variante bereits garantiert. Zugleich wird den Verlagen – ohne die es die entsprechenden Werke in dieser Form nie gegeben hätte – ein Vorrang dort eingeräumt, wo sie selber aus eigener Initiative ein Lizenzangebot machen und den entsprechenden Service mit erheblichem Mehrwert bereitstellen.

Es muss hier betont werden, dass der Verlagsvorrang in diesem Sinne keineswegs, wie bisweilen behauptet wird, eine Aushebelung von §52a darstellt. Nach geltender Rechtsprechung muss auch das Verlagsangebot sowohl in seinem Preis als auch in Bezug auf den Service angemessen sein. Es kann keine Rede davon sein, dass Verlage hier den Preis nach eigenem Belieben festsetzen. Auch die seltsamerweise beschworene Rechtsunsicherheit ist eine Selbsttäuschung: Die Voraussetzungen für ein angemessenes Angebot wurden in der Rechtsprechung konkret benannt und das Portal der VG Wort wäre der Ort, an dem jedes Verlagsangebot leicht aufzufinden ist.

Zur Art der Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 60h Abs. 3 UrhG-E

Eine seitenweise Vergütung ist den Verlagen und Autoren gegenüber fair. Sie stellt über die individuelle Entlohnung der wirklich nachgefragten Texte auch sicher, dass die Voraussetzungen für einen funktionierenden Markt gewahrt bleiben. Vor allem ist sie in der digitalen Welt, die mit dem Referentenentwurf ausgestaltet werden soll, auch grundsätzlich praktikabel und zumutbar.

Man hat hier in der Debatte oft das Argument gehört, dass die seitenweise Abrechnung mit einem unzumutbaren Aufwand für die Beteiligten verbunden wäre. Ob das Portal der VG Wort verbesserungsbedürftig ist, sei hier dahingestellt. Sicher ist, dass man eine diesbezügliche Regelung nicht vom administrativen Aufwand und dem

technischen Zustand eines Systems zu einem bestimmten Stichtag abhängig machen kann. Es wäre zumindest erstaunlich, wenn Verlage auf die Einnahmen über Verwertungsgesellschaften in der Zukunft vertröstet werden, während auf der anderen Seite der technische Stand eines Systems vom Jahr 2016 für alle Zeiten als Ausrede gelten dürfte, die Nutzung von Inhalten nicht demjenigen direkt zu vergüten, der sie auch erstellt hat. Das gilt umso mehr, als Booktex schon jetzt bewiesen hat, dass die seitenweise Abrechnung grundsätzlich auch kundenfreundlich umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Majer E-Publishing/E-Business Ernst Reinhardt GmbH & Co KG